Landkreis Leer

Amtsblatt

Nr. 11
Montag, 15.06.2015

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer Seite

■ **Amt I/20**

Haushaltssatzung des Landkreises Leer für das Haushaltsjahr 2015 54 – 55

Jahresabschluss 2011 des Landkreises Leer 55

■ **Amt III/68**

Planfeststellungsverfahren für einen Bodenabbau und der Herstellung eines Gewässers; Verzicht auf Umweltverträglichkeitsprüfung 55 – 56

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände **Seite**

■ **Stadt Weener**

Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 WM "Windpark Dwarstief"–Repowering 56 - 57

■ **Gemeinde Brinkum**

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 57 – 58

Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2014 58

■ **Gemeinde Westoverledingen**

3. Änderung des Bebauungsplanes Ih9 „Ortsmitte" in der Ortschaft Ihrhove im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB 58 – 59

■ **Samtgemeinde Hesel**

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Samtgemeinde Hesel (Entschädigungssatzung) 59

Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2011 59

Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2012 59

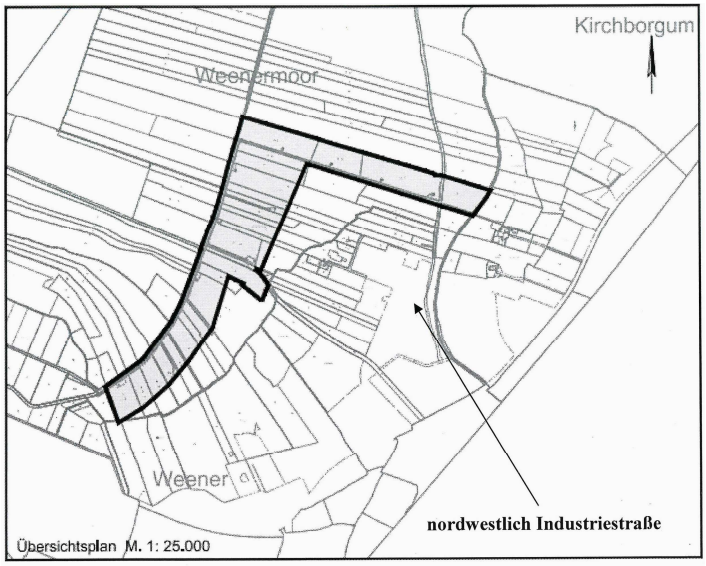
Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2013 60

Landkreis Leer
Der Landrat
Bernhard Bramlage

Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems)

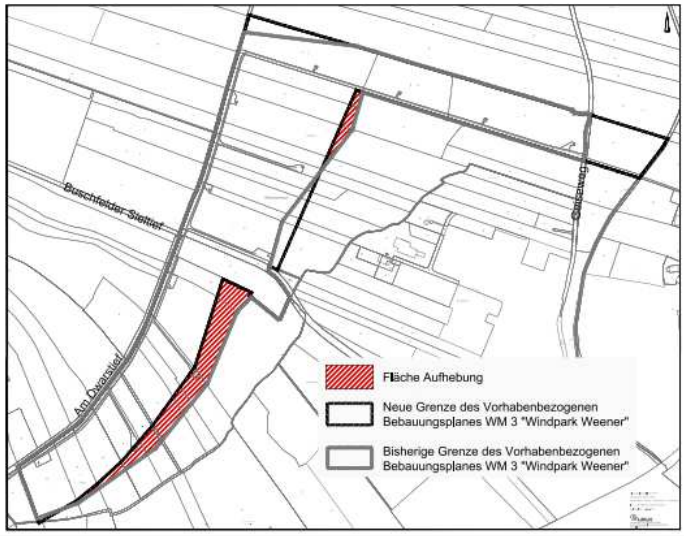
Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 WM "Windpark Dwarstief" – Repowering

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 WM „Windpark Dwarstief"-Repowering - als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist innerhalb der 9 festgesetzten Standorte je 1 Windenergieanlage (WEA) zulässig. Die WEA 1 und 2 dürfen mit einer Nabenhöhe von max. 85 m und einer maximalen Gesamthöhe von kleiner 131 m und die WEA 3 bis 9 mit einer Nabenhöhe von max. 135,4 und einer maximalen Gesamthöhe von kleiner 186 m errichtet werden.

Weiterhin hat der Rat am 12.05.2015 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 WM „Windpark Dwarstief" (1999) in den sich überlagernden Teilen des Geltungsbereiches und die Aufhebung der sich nicht mehr überlagernden Flächenbereiche beschlossen. Näheres hierzu ist dem nachfolgenden Aufhebungsplan zu entnehmen.



Die Neuaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 WM „Windpark Dwarstief" und der Aufhebungsplan liegen vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Stadt Weener (Ems), Osterstraße 1, 26826 Weener, Zimmer 33, öffentlich aus. Sie können während der Dienststunden oder außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte können zudem Auskünfte verlangt werden. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Umweltbericht, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Vorhabenbeschreibung, die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, der Landschaftspflegerische Fachbeitrag, das Fachgutachten zur Fledermausfauna, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Schallimmissionsprognose, das Schattenwurfgutachten, das signaturtechnische Gutachten, die Synopse und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 WM (Neuaufstellung) und der Aufhebungsplan haben dem Satzungsbeschluss zugrunde gelegen. Die Unterlagen liegen wie vorgenannt öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Neuaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 WM „Windpark Dwarstief" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in der z. Zt. geltenden Fassung rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. §§ 233 Abs. 2 i. V. m. 215 BauGB (i. d. F. der Bek. vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137, zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359 bzw. durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, BGBl. Teil I Nr. 64 S. 3316),

a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
b) eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2 a) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB gemäß § 215 Abs. 1 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weener (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weener, den 15.06.2015

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
Ludwig Sonnenberg

Haushaltssatzung der Gemeinde Brinkum für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brinkum in der Sitzung am 21.01.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	427.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	502.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	412.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	476.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.500,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	435.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	502.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 23.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.065.900,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbesteuer	360 v. H.

Brinkum, 22.01.2015

Gemeinde Brinkum
Der Bürgermeister
Bernhard Janssen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.